

Satzung des Hadler Schützencorps e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Hadler Schützencorps von 1863 e.V."

2.

Er hat seinen Sitz in 21762 Otterndorf.

3.

Er ist unter der Nummer 140070 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein betreibt den Schießsport nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Ihm obliegt die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen der deutschen Sportjugend, die Durchführung von Schießtraining, die Teilnahme an Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften sowie die Erhaltung der Tradition des Schützenwesens. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sind sie in ihrer Gesamteinrichtung zu gemeinnützigen Zwecken zu verwirklichen.

2.

Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) oder der an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stellt.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.

Die Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihnen darf auf Antrag notwendige Auslagen unter Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1.

Der Verein ist unmittelbar Mitglied im Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e.V. und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V.

2.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Niedersachsen, deren Satzungen er anerkennt.

3.

Er ist ferner über den zuständigen Kreis- und Bezirkssportbund Mitglied des Landesfachverband Schießsport Niedersachsen.

4.

Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft.

1.

Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen werden, die den Schießsport betreiben und / oder fördern wollen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das 70. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins ist.

Einzelne Mitglieder, die sich um das Deutsche Schützenwesen, insbesondere aber um das Hadler Schützencorps besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Die Erklärung ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.

3.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausführung übernommen hat.

3.

Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzliche für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und / oder von neu aufzunehmende Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Der jährliche Beitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres an den Verein zu entrichten.

2.

Umfang und Höhe der Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und / oder Ermäßigungen beschließen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 10

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Damenleiterin)
- d) Schriftwart/in
- e) Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch:

- a) stellvertretende Damenleiterin
- b) Sportleiter/in
- c) stellvertretende Sportleiter/in
- d) Jugendleiter/in
- e) Pressewart/in
- f) Waffenwart/in

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertr. Vorsitzende, der zweite stellvertr. Vorsitzende, der/ die Schriftwart/in , sowie der Kassenwart/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden oder ersten stellvertr. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der erste Vorsitzende nicht übergangen werden.

3.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte zeitversetzt durchgeführt werden.

4.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist besonders zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Vertretung des Vereins,
- b) die Aufstellung der Jahresberichte und der Kassenabschlüsse,
- c) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

5.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite, bzw. zweite stellvertr. Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung

1.

Das oberste Vereinsorgan ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfinden sollte. Daneben können bei Bedarf weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

2.

Die Einladung erfolgt per Auslage und Aushang unter Angabe der Tagesordnung an der Bekanntmachungstafel im Schießstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und in der hiesigen Tageszeitung ohne Angabe der Tagesordnung.

3.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Begründung dem ersten Vorsitzenden vorliegen.

4.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Kassenabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) die Entscheidung über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins,
- e) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- f) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch die Satzung übertragen sind.

5.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt zeitversetzt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist erst 4 Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung, einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

1.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann auch geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

2.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich danach erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

3.

Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesetz eine Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können nur wirksam werden, wenn sie mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind. Absatz 2, Satz 2, gilt entsprechend.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Abhaltung einer jeden Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort, Datum, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach der Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist durch Stimmzettel namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Otterndorf und ist dort für die Jugendsportförderung zu verwenden. Die Stadt Otterndorf hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäftes zwei Liquidatoren.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16. März 2000.

21762 Otterndorf, den 04. Februar 2009

Beatrix Thode
Karin Schmidt

Burkhard Frey
[Signature]